

02.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12784

Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12784 - wird angenommen.

Datum des Originals: 02.11.2016/Ausgegeben: 07.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 16. September 2016 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

In Nordrhein-Westfalen soll mit der „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO)“ die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote bestimmt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Aufgaben, die sich infolge der auf der Grundlage des § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, zu erstellenden Rechtsverordnung hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben der Qualitätssicherung ergeben, ab dem 1. Januar 2017 zuständig.

Die Aufgaben, die sich aus der AnFöVO ergeben, sollen nunmehr hauptsächlich durch die 54 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden. Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten und gemeindlichen Strukturen für die beantragten Betreuungs- und Entlastungsangebote. Dies soll eine zeitnahe und damit dem Bedarf der anspruchsberechtigten Personen angemessene Bearbeitung gewährleisten.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird mit Inkrafttreten der AnFöVO die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen, die durch diese Verordnung anfallen.

B Beratung

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 28. September 2016 erstmalig aufgerufen (Ausschussprotokoll 16/1448) und am 26. Oktober 2016 in der 117. Sitzung (Ausschussprotokoll 16/1479) erneut beraten. Die abschließende Beratung fand in der 118. Sitzung am 2. November 2016 statt (Ausschussprotokoll 16/1498).

Die Fraktion der FDP hat folgenden Änderungsantrag in die Ausschussberatung eingebracht, der zur abschließenden Beratung und Abstimmung vorlag:

„Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 16/12784)

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a) § 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.“

Begründung

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sieht eine örtliche Pflegeplanung der Kreise und kreisfreien Städte vor, die nach § 7 Absatz 4 APG NRW jedes zweite Jahr zusammenzustellen ist. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können nach § 11 Absatz 7 APG NRW bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen ein Bedarf bestätigt wird. Grundlage dafür ist eine verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW. Diese verbindliche Bedarfsplanung ist nach § 7 Absatz 6 Satz 1 APG NRW im Gegensatz zur Vorgabe in § 7 Absatz 4 APG NRW jährlich durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft festzustellen.

Von Seiten der Kommunen wird der Aufwand bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung kritisch bewertet. Im Rahmen der verfügbaren Zeit- und Personalkapazitäten ist es oft nicht möglich, alle sinnvollen Themenwünsche in der Pflegeplanung abzuhandeln. Ein zweijähriger Turnus auch bei der verbindlichen Bedarfsplanung könnte hier Abhilfe schaffen und die Kommunen von bürokratischem Aufwand entlasten. So erfolgen die Erhebungen für die Bundespflegestatistik ebenfalls alle zwei Jahre. Planungs- und Bauzeiten für stationäre Einrichtungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. § 27 Absatz 7 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen APG-DVO NRW sieht einen Beginn der Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Bedarfsbestätigung vor. Insofern sollte eine zweijährige Bedarfsplanung in der Regel ausreichen, um auf Veränderungen der Versorgungsstruktur angemessen reagieren zu können. Durch den Verzicht auf die Vorgabe einer jährlichen Feststellung in § 7 Absatz 6 Satz 1 APG NRW würde für die verbindliche Bedarfsplanung auch die zeitliche Vorgabe in § 7 Absatz 4 APG NRW gelten.“

Die Fraktion der FDP begründete die Einbringung des Änderungsantrags damit, dass das Verfahren bislang zu bürokratisch sei. Aus der Praxis wüsste man, dass die Pflegebedarfsplanung sinnvollerweise alle zwei Jahre vorgenommen werden sollte.

Die Landesregierung entgegnete, dass mit dem Alten- und Pflegegesetz das Instrument der Bedarfsplanung neu eingeführt worden sei. Gegen das Instrument habe es bei den Leistungsanbietern zum Teil Bedenken gegeben. Deshalb sehe es die Landesregierung als erforderlich an, dass die Kommunen ihren Bedarfsplan jährlich fortschrieben. Hierdurch soll ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit bei ihrer Bedarfsplanung erreicht werden. Für den Sommer 2019 sei eine Evaluation des Gesetzes geplant. Bis dato sollten aus Sicht der Landesregierung und im Hinblick auf die Bedarfsplanung keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Fraktion der SPD bekräftigte, dass das Instrument der Bedarfsplanung auf Druck der kommunalen Seite seinerzeit in das Gesetz aufgenommen worden sei. Das Instrument müsse

noch von deutlich mehr Gebietskörperschaften genutzt werden, damit die erforderlichen Pflegearrangements vor Ort vorhanden sind.

Die Fraktion der CDU erklärte, dass es auch darum ginge, die Kommunen zu motivieren, sich stärker in Planung und Versorgung einbinden zu lassen. Gerade für die zahlreichen ehrenamtlichen Kräfte sei eine verlässliche Planung notwendig. Deswegen könne die Fraktion der CDU dem Gesetzentwurf in seiner Gestalt zustimmen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bekräftigte, dass die Bedarfsplanung gemeinsam festgelegt worden sei. Nach der Evaluation müsse entschieden werden, ob das Instrument verbesserungswürdig ist. Deswegen könne dem Änderungsantrag derzeit nicht zugestimmt werden.

Der Vorsitzende erinnerte daran, dass das Gesetz seinerzeit einmütig verabschiedet wurde. Der Passus über die Bedarfsplanung sei über die Beratung des Parlamentes in das Gesetz eingefügt worden.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit dem Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der PIRATEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender